Drucksache 5/3560 zu Drucksache 5/2988 16.11.2011

Antrag

der Fraktion DIE LINKE

Entschließung

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 5/2988 Thüringer Gesetz zur Neuordnung der Rundfunkfinanzierung

Keine doppelte Rundfunkgebühr für ostdeutsche Kleingärtnerinnen und Kleingärtner durch den 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag

- 1. Der Landtag erkennt einen Regelungsbedarf im Bereich der Rundfunkgebührenerhebung für Lauben in Kleingärten, da hier eine Ungleichbehandlung zwischen west- und ostdeutschen Laubenbesitzern möglich ist. Durch den Bezug auf das bundesdeutsche Kleingartengesetz, dass Häuschen in den Kleingärten nur bis zu 24 Quadratmeter groß sein dürfen, können größere Bauten durch die Rundfunkanstalten und die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) als gebührenpflichtig eingestuft werden. Da in der ehemaligen DDR Gartenlauben größer als 24 Quadratmeter sein durften, würden durch diese Regelungsvariante insbesondere ostdeutsche Gartenbesitzerinnen und -besitzer belastet.
- 2. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, dafür Sorge zu tragen, dass eine zuverlässige und tragfähige Regelung für die Kleingärtner und Laubenbesitzer besonders in den neuen Bundesländern geschaffen wird, die eine doppelte Rundfunkgebührenbelastung für diesen Personenkreis ausschließt. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass auch Gartenlauben mit einer Größe von über 24 Quadratmetern von der Rundfunkgebühr befreit sind.

## Begründung:

Durch den Bezug auf das Bundeskleingartengesetz in § 3 des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags ist zu erwarten, dass insbesondere Bauten in Kleingärten in Ostdeutschland als Wohnung und somit als gebührenpflichtig eingestuft werden. Das Bundeskleingartengesetz schreibt für Gartenlauben eine maximale Größe von 24 Quadratmetern

Vorabdruck verteilt am: 16. November 2011

Druck: Thüringer Landtag, 7. Dezember 2011

fest. In der ehemaligen DDR durften Bauten in Kleingärten aber in der Regel 25 Quadratmeter groß sein, bei begründetem Bedarf (z. B. wegen der Familiengröße des Kleingärtners oder der räumlichen Entfernung des Pächters vom Wohngebiet) teils sogar bis zu 30 Quadratmeter Grundfläche. Diese Möglichkeit wurde auch häufig genutzt.

Laut Auskunft der Bundesregierung gegenüber der Abgeordneten Kathrin Senger-Schäfer (DIE LINKE) vom 4. November 2011 (auf Basis der Studie "Städtebauliche, ökologische und soziale Bedeutung des Kleingartenwesens") ist davon auszugehen, dass in den neuen Ländern 27 Prozent aller Kleingärten über Lauben mit einer Grundfläche von mehr als 24 Quadratmeter verfügen. Das sind mindestens 150 000 ostdeutsche Kleingärtnerhaushalte, die von der doppelten Rundfunkgebühr betroffen wären.

Es ist nicht davon auszugehen, dass die Rundfunkanstalten den Staatsvertrag hinsichtlich der Ausnahmeregelungen großzügig auslegen und die Quadratmetergrenze nur als Richtwert betrachtet wird. So antwortete der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsminister Bernd Neumann, am 6. Oktober 2011 auf eine Anfrage des Abgeordneten Hans-Joachim Hacker (SPD): "Gartenlauben sind nach dem 15. RÄStV allerdings nicht generell von einer Beitragspflicht befreit; vielmehr können andere als die in § 3 BKleingG genannten Gebäude bzw. Lauben künftig eine Beitragspflicht auslösen, wenn sie der Wohnungsdefinition in § 3 des geplanten Rundfunkbeitragsstaatsvertrages entsprechen. Dies kann auch auf Lauben im Sinne des § 20a Nummer 7 BKleingG zutreffen. Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag stellt entscheidend auf die Wohnungseigenschaft, nicht aber auf die Zugehörigkeit eines Gebäudes zu einem Kleingarten ab." (Bundestagsdrucksache 17/7279)

Damit werden die Rundfunkanstalten aufgefordert, Bauten in Kleingärten als beitragspflichtig zu betrachten, sobald die Größe von 24 Quadratmetern überschritten wird. Dadurch käme es zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung für Kleingärtnerinnen und Kleingärtner in Ostdeutschland, die im Interesse einer Beitragsgerechtigkeit vermieden werden muss.

Für die Fraktion:

Blechschmidt